

Geldanweisungen (GA)

III. In- und Ausland portofrei (gratis)

Jan. 2023

Nachfolgend sind nur Belege für taxpflichtige Geldanweisungen aufgeführt, die mit Aufdruck „Gratis“ oder „OFFICIEL“ entwertet, **gratis** abgegeben und für portofreie Anweisungen verwendet wurden.

1. Inland (GA-IG)

Die portofreien Geldanweisungen wurden in Art. 35 Posttaxengesetz vom 6. Februar 1862 geregelt (Auszug):

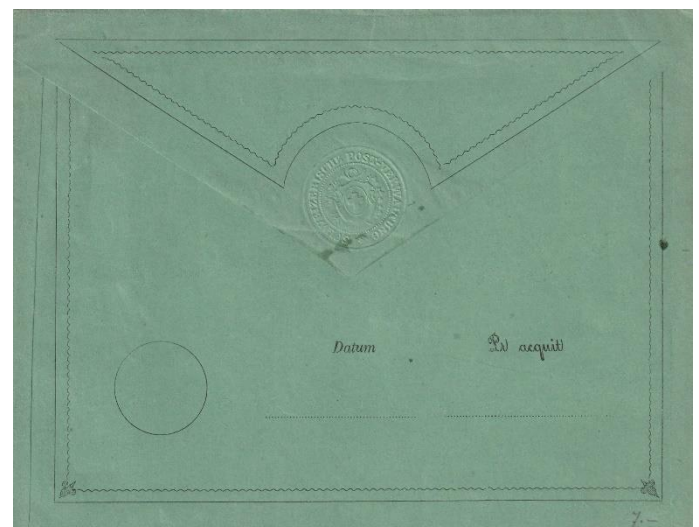
„Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, so wie auch Gelder, die an Militärs im eidgenössischen oder kantonalen Dienste und von Behörden an Arme oder Armenanstalten geschickt werden. Ebenso ist befreit die Korrespondenz an Arme und für Arme, in sofern diese von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.“

Ab 1. Juli 1862 kamen die grünen Geldanweisungsumschläge mit Zudruck „Gratis“ zur Anwendung. „Gratis“ charakterisierte die Geldanweisung als portofrei gemäss Art. 35 Posttaxengesetz vom 6.2.1862. Im Gegensatz zu den Umschlägen für taxpflichtige Geldanweisungen wurden sie kostenlos an das Publikum abgegeben. Die portofreien Geldanweisungen wurden, wie die taxpflichtigen, als Wertsendungen behandelt und mit der Fahrpost spedierte.

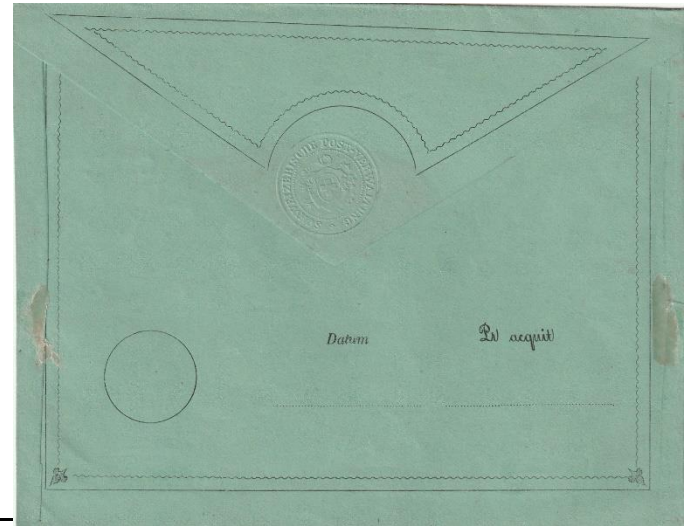
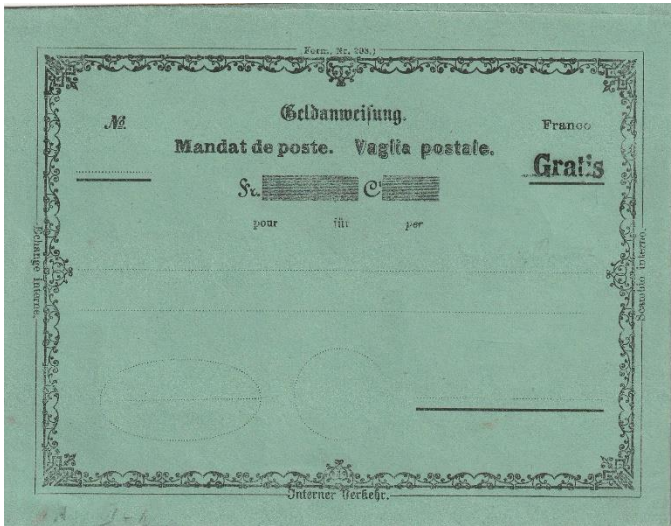
1862. (1. Juli) Geldanweisungs-Umschlag I-I für taxpflichtige Inland-Geldanweisungen mit Zudruck „Gratis“ im Feld unter „Franco“

GA-IG 1 (...) grün 40.00 --:--

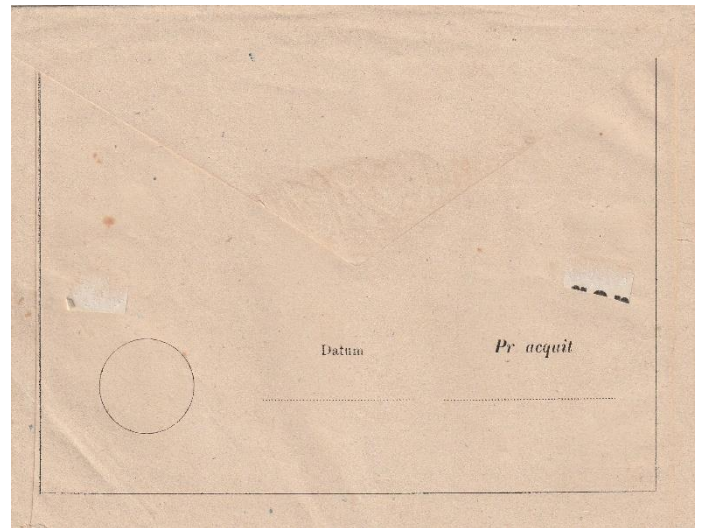
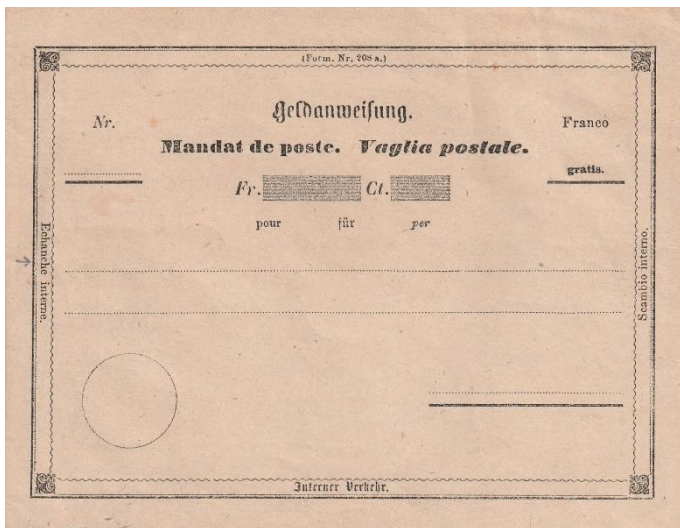
1865. Geldanweisungs-Umschlag I-II für taxpflichtige Inland-Geldanweisungen mit Zudruck „Gratis“ im Feld unter „Franco“



GA-IG 2 (...) grün „Gratis.“ mit Punkt 40.00 --:—



Von 1867 – 69 kam ein gleichformatiger braungelber Umschlag mit etwas geändertem Vordruck und eingedrucktem „gratis“ zum Einsatz (Formular Nr. 208a). Für ungebrauchte Exemplare werden ca. Fr. 10 bis Fr. 20 bezahlt.



1869. Einteilige Geldanweisungskartons von 1867 mit Aufdruck „OFFICIEL“, 2 cm oder 3 cm lang

GA-IG 4 Inland taxpflichtig Nr. 1 (20 Cts gelborange) --- --.





6

Nr. 4 (50 Cts lila)

120.00 175.00

7

Nr. 5 (60 Cts karmin)

140.00 225.00

Weisung Nr. 51 vom 13. August 1869 betreffend „Verwendung von Cartons für interne amtliche Geldanweisungen (Auszug) hielt zu diesem Provisorium folgendes fest:

„Da nun aber die Vorräthe an Couverten (Formular Nr. 208a) zu Ende gehen, haben die vorgeschriebenen Cartons = Formulare auch für die portofreien Geldanweisungen in Verwendung zu kommen, und zwar werden vorübergehend, bis ein besonderes Carton-Formular mit Coupon für die portofreien Geldsendungen erstellt sein wird, die verschiedenen Sorten der gestempelten (mit Wertzeicheneindruck) Geldanweisungscartons ohne Coupon hiefür verwendet. Wir benachrichtigen hievon die Poststellen, mit dem Bemerkten, dass diese Cartons mit dem Stempel „Officiel“, welcher über den dermaligen Taxstempel aufgedruckt wird, versehen werden, und dass deren Rückseite für Mittheilungen im Sinne unserer Verfügung Nr. 89 vom 12. November 1868 benutzt werden kann. Es ist dabei verstanden, dass die Verwendung der nähmlichen Cartons für taxpflichtige Geldanweisungen, in so weit sie noch in Händen der Kreispostdirektionen und den Poststellen liegen, gemäss § 35 unserer Instruktion vom 30. Oktober 1868 gleichwohl fortzudauern hat.“

Das Provisorium mit dem Stempel „OFFICIEL“ auf vorrätigen einteiligen Geldanweisungskartons wurde durch den zweiteiligen Geldanweisungskarton Nr. 1501 ohne Wertstempeleindruck abgelöst. Der Titel dieses Formulars lautet: „Interne amtliche Geldanweisung – Mandat de poste officiel interne“.

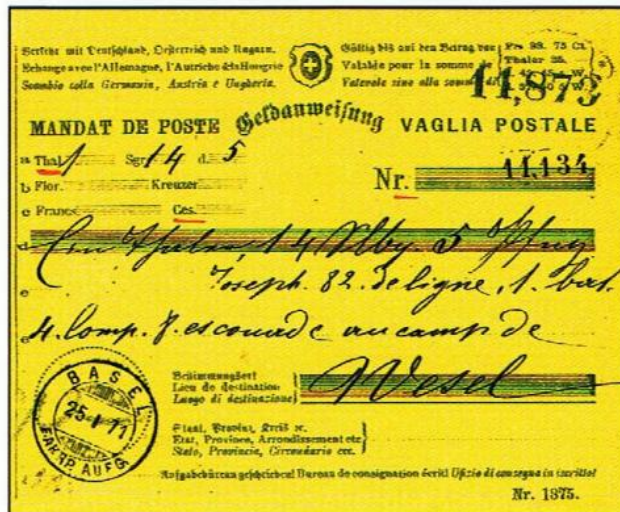
2. Ausland (GA-AG)

Zweiteilige taxpflichtige Geldanweisungskartons mit Aufdruck „OFFICIEL“

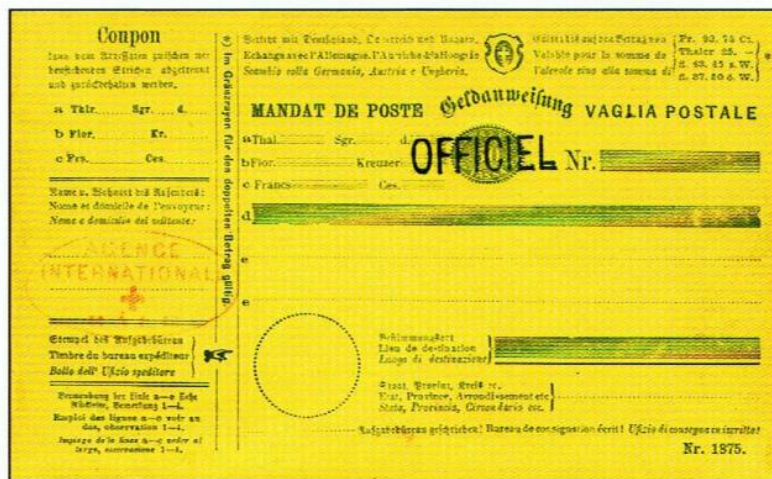
GA-AG 1	Ausland taxpflichtig Nr. 2 (50 Cts grün)	120.00	175.00
2	Nr. 5 (50 Cts grün)	120.00	175.00
2a	Nr. 5 mit Handstempel DUPLICAT	--.--	--.--
3	Nr. 8 (50 Cts grün)	--.--	--.--

Deutsch-französischer Krieg 1870/71

Zwischen Frankreich und Deutschland bestand im Jahre 1870 kein Geldanweisungsdienst. Die Schweiz sprang ein und vermittelte, via Transit-Büro Basel, die in Frankreich zugunsten von französischen Kriegsgefangenen in Deutschland ausgestellten Geldanweisungen portofrei. Ca. 74'000 französisch-schweizerische wurden in schweizerisch-deutsche Mandate umgeschrieben. Verwendet wurden dazu Mandate ohne Wertstempel oder mit „OFFICIEL“ überstempelte. Sie wurden in Basel mit einem Stempel „AGENCE INTERNATIONALE + BÂLE“ gekennzeichnet.



Mandat ohne Wertstempeldruck, verwendet für Geldüberweisungen für Kriegsgefangene aus Frankreich über Basel nach Deutschland



Mandat mit Wertstempeldruck 50 Rp. mit OFFICIEL überstempelt, für Überweisungen an französische Kriegsgefangene in Deutschland mit ovalem Stempel der AGENCE INTERNATIONALE BÂLE für Kriegsgefangene

Siehe dazu Festschrift GABRA IV, S. 93 und 96, Robert Fürbeth, Der Geldanweisungsverkehr mit dem Ausland. Die Festschrift finden Sie unter „Publikationen“ in der Verkaufsliste.